

BdB e. V., Peter Berger, Hilpertstr. 23, 91052 Erlangen

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
80097 München

- per E-Mail -

Poststelle@stmj.bayern.de

BdB e.V.

Landesgruppe Bayern
Peter Berger, Sprecher

Hilpertstraße 23
91052 Erlangen
Tel 09131 610 37 03
Fax 0261 2016 181 691
peter.berger@bdb-ev.de
www.berufsbetreuung.de

Erlangen, den 4. Oktober 2022

**Stellungnahme
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.
zum Gesetzentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Entwurf, Stand: 09.09.2022)**

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser
Geschäftsführung: Dr. Harald Freter

I. Vorbemerkungen

Der BdB bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen zum Gesetzentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Entwurf, Stand: 09.09.2022).

Das Land Bayern hat im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform erstmals am 27.12.1991 das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) erlassen, zuletzt geändert am 17.12.2014. Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 1.1.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substantielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten pflichtgemäß zu erfüllen.

Zu Art. 1 Abs. 4 (Erweiterte Unterstützung)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Bayern macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Für eine erfolgreiche Erprobung sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Anzahl der Modellbehörden nicht zu klein ist und dass die erweiterte Unterstützung von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer*innen durchgeführt wird, wie es das BtOG auch formuliert (§ 8 Abs. 4 BtOG). Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgabe zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden kann, noch macht es fachlich Sinn.

Ebenso muss bei einer Erprobung der erweiterten Unterstützung sichergestellt werden, dass die Finanzierung verlässlich und bedarfsgerecht gestaltet wird.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des BdB bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offener gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat. Die betreuerische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB wünscht sich dabei eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

Zu Art. 3 Abs. 2 (Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten)

Zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten sollen auf örtlicher Ebene in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte und auf überörtlicher Ebene in Zuständigkeit der Regierungen Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen die mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuer*innen vertreten sind.

Der BdB ist der Ansicht, dass die „Soll-Bestimmung“ in eine „Muss-Bestimmung“ zu ändern ist. Es ist allen sieben Bezirksregierungen zuzumuten, dies als Pflichtaufgabe zu übernehmen, da Arbeitsgemeinschaften einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren der Betreuungslandschaft leisten. Der BdB bietet sich dabei als Diskussionspartner und Teilnehmer bei entsprechenden Arbeitsgemeinschaften an.

Zu Art. 4 Abs. 1 (Finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine)

Betreuungsvereine brauchen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land. Dies gilt gerade auch in Anbetracht der ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben.

Abweichend von der gesetzlichen Vorgabe formuliert der vorliegende Gesetzentwurf explizit keinen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung, zudem sieht der Entwurf eine anteilige Kürzung bei fehlenden Haushaltsmitteln vor. Dieses Vorgehen lehnt der BdB entschieden ab und sieht damit einen Bruch zum BtOG. Anerkannte Betreuungsvereine haben nach dem BtOG einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben - das Landesgesetz kann hiervon nicht abweichen, indem es die Umsetzung des Anspruchs von dessen Finanzierbarkeit abhängig macht. Der BdB fordert eine Streichung des Art 4 Abs. 1 S.3 AGBtG.

Die Höhe der finanziellen Ausstattung soll sich nach einem Einwohnerschlüssel pro Landkreis oder kreisfreier Stadt bemessen, welche durch eine Rechtsverordnung noch näher auszugestalten werden soll. Der BdB ist verwundert, warum hier noch keine konkreteren Informationen verfügbar sind, immerhin sind sie für eine Planungssicherheit eines Betreuungsvereins von enormer Bedeutung.

Neben einer bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung für Betreuungsvereine, die die Personal- und Sachkosten adäquat abdecken, fordert der BdB eine automatische Dynamisierung der Förderungen. Dies schafft Planungssicherheit für Betreuungsvereine, andere Bundesländer sehen dies auch vor.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen auf alle Akteure des Betreuungswesens zukommen. Der hier vorliegende Entwurf greift jedoch an entscheidenden Stellen zu kurz. Der BdB fordert in diesem Zusammenhang v.a. einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung für Betreuungsvereine, der mit dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben ist, insb. durch die vorgesehene Kürzung bei fehlenden Haushaltsmitteln. Auch sollte es allen sieben Bezirksregierungen zuzumuten sein, verpflichtend bei Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr

Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Peter Berger
Sprecher der Landesgruppe Bayern